

Geschäftsordnung

des Stadtelternrates der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 10. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Mitglieder	2
§ 2	Vorstand	2
	Aufgaben	
	Sitzungen	
	Beschlussfassung	
	Protokoll	
	Inkrafttreten	



§ 1

Mitglieder

(1) Die Zusammensetzung des Stadtelternrates ergibt sich aus § 97 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Stadtelternrates besteht aus der /dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und bis zu drei Beisitzer/innen.
- (2) Der Stadtelternrat kann die Wahl von Schriftführer/in und Kassenwart/in als zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand beschließen.
- (3) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit Zweidrittelmehrheit des Stadtelternrates abgewählt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die / Der Vorsitzende im Verhinderungsfall die / der Stellvertretet/in leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Stadtelternrates aus.
- (2) Der / Dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung des Sitzungsprotokolls und aller sonstigen schriftlichen Arbeiten.
- (3) Die Mitglieder rechnen die ihnen durch die Tätigkeit im Stadtelternrot entstandenen Kosten selber mit der Stadt Papenburg ab.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die / Der Vorsitzende lädt den Stadtelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Der Stadtelternrat ist innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 8 10 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Stadtelternrates sind nichtöffentlich, doch können auf Beschluss des Stadtelternrates auch Nichtmitglieder eingeladen werden.



- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtelternrates.
- (6) Nichtmitgliedern kann das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt werden.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Beschlüsse und Anträge zur Tagesordnung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmübertragung ist nur auf den gewählten Stellvertreter zulässig.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur schriftlich und mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Stadtelternrates vorgenommen werden.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen, doch ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abzustimmen.

§ 6

Protokoll

- (1) Das Protokoll muss enthalten:
 - Termin, Dauer und Ort der Sitzung,
 - beigefügte Anwesenheitsliste,
 - Tagesordnung,
 - alle Anträge in kurzen Sätzen im Wortlaut,
 - alle Beschlüsse in kurzen Sätzen im Wortlaut einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- (2) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Stadtelternrates.
- (3) Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit der gesamten Mitglieder des Stadtelternrates am 10.12.2008 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Papenburg, den 10.12.2008

Dr. Thomas Mrosk Stadtelternratsvorsitzender